

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von (Tages-)büros, Konferenz- und Besprechungsräumen zwischen der BUHL Services GmbH und dem Vertragspartner zur Durchführung von Besprechungen und Veranstaltungen wie insbesondere Seminare, Workshops, Tagungen und Präsentationen etc. sowie für alle hiermit zusammenhängenden weiteren Leistungen, insbesondere Getränkeservice, Sekretariatsarbeiten etc., von BUHL Services.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von BUHL Services nicht anerkannt, es sei denn, BUHL Services hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von BUHL Services gelten auch dann, wenn BUHL Services in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die in Ziff. 1.1 genannten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von BUHL Services gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils die bei Vertragsabschluss vereinbarten zusätzlichen Bedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis zwischen BUHL Services und dem Vertragspartner kommt durch Annahme des Antrags des Vertragspartners durch BUHL Services zustande.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, BUHL Services spätestens bei Vertragsschluss unaufgefordert über den Veranstaltungszweck zu informieren, insbesondere ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und das Ansehen von BUHL Services in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

3. Leistungen, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 BUHL Services ist verpflichtet, die von dem Vertragspartner bestellte und von BUHL Services vereinbarungsgemäß übernommenen Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist gegenüber BUHL Services verpflichtet, die für die in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte Vergütung bzw. im Falle einer nicht ausdrücklich getroffenen Vergütungsvereinbarung die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gemäß der aktuellen Preisliste von BUHL Services sich ergebende Vergütung zu bezahlen. Dies gilt ferner für vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen von BUHL Services an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Dies gilt ferner für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate etc.), die von an der Veranstaltung des Vertragspartners teilnehmenden Personen und/oder Besuchern in Anspruch genommen werden. Bzgl. der vereinbarten und/oder sich gemäß der aktuellen Preisliste ergebenden Vergütung ist die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer maßgeblich.
- 3.3 Rechnungen von BUHL Services sind gemäß dem dort angegebenen Zahlungsziel ohne Abzug durch den Vertragspartner zur Zahlung geschuldet. BUHL Services ist berechtigt, von dem Vertragspartner die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist BUHL Services berechtigt, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, zu verlangen.
- 3.4 BUHL Services ist berechtigt, von dem Vertragspartner bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, eine Kreditkartengarantie, Anzahlung oder ähnliche Leistungen zu verlangen. In begründeten Fällen, z. B. bei Zahlungsrückstand des Vertragspartners, Erweiterung des Auftragsumfanges, nach Vertragsunterzeichnung bekannt werdender Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners rechtfertigen, ist BUHL Services berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn im Vertrag zunächst keine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung vereinbart wurde.
- 3.5 Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen von BUHL Services nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

4. Untervermietung, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- 4.1 Eine Untervermietung der angemieteten Räume an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BUHL Services zulässig. Eine bereits erteilte Zustimmung kann jederzeit und ohne jedwede Begründung widerrufen werden, wenn in der Person und/oder in dem Gegenstand der Veranstaltung Gründe vorliegen, die BUHL Services zu einem Rücktritt vom Verträge berechtigen würden, insbesondere für den Fall tatsächlicher und/oder unmittelbar drohender Gesetzesverstöße. Gleiches gilt für den Fall einer Gefährdung der Sicherheit und/oder des Ansehens von BUHL Services und/oder ihrer Mitarbeiter und/oder Vertragspartner sowie für die unter Ziff. 2.2. genannten Fälle. Die Vorschrift des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen.
- 4.2 BUHL Services ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Untervermietung/Gebrauchsüberlassung von der Vereinbarung eines Untermietzuschlags von bis zu 20 % der vereinbarten Vergütung abhängig zu machen. Zusätzliche, über den zunächst vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (Getränkeservice, Catering, Sekretariatsarbeit etc.) werden von dem Vertragspartner gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Preisliste von BUHL Services zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer vergütet.
- 4.3 Im Fall der Untervermietung haftet der Vertragspartner für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden. Im Falle der Untervermietung tritt der Vertragspartner BUHL Services schon jetzt seine Ansprüche aus dem Untermietverhältnis bis zur Höhe der Forderung von BUHL Services gegen den Vertragspartner zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ab.
- 4.4 Als Untervermietung gilt auch jede sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte.

5. Rücktritt von BUHL Services

- 5.1 BUHL Services ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, falls und soweit der Vertragspartner vereinbarte Vorauszahlungen ganz oder teilweise trotz angemessener Fristsetzung durch BUHL Services nicht leistet. Das Recht von BUHL Services, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5.2 Ferner ist BUHL Services berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere für den Fall, dass
 - höhere Gewalt oder andere von BUHL Services nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für BUHL Services unzumutbar erschweren.
 - Veranstaltungsräume unter Verwendung irreführender oder falscher Angaben bzgl. wesentlicher Tatsachen, insbesondere der Person des Veranstalters oder des Zwecks der Veranstaltung, angemietet werden.
 - der Vertragspartner seinen Informationspflichten gemäß Ziffer 2.2 nicht nachkommt.
 - BUHL Services begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Nutzung der überlassenen Räume und/oder die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen von BUHL Services in der Öffentlichkeit gefährden können, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von BUHL Services zuzurechnen ist.
 - BUHL Services begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen von BUHL Services nicht ausgleicht, der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, ein außergerichtliches, der Schadensregulierung dienendes Verfahren eingeleitet ist und deshalb Zahlungsansprüche von BUHL Services gefährdet erscheinen.
 - ein Verstoß gegen Ziffer 4.1. vorliegt.
- 5.3 Bei berechtigtem Rücktritt durch BUHL Services hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz.

6. Rücktritt Vertragspartner

- 6.1 Sofern zwischen BUHL Services und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, ohne dass hierdurch Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche zugunsten von BUHL Services ausgelöst werden. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners erlischt, wenn er nicht bis zu dem vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber BUHL Services ausübt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung des Vertragspartners ist der Zugang bei BUHL Services.
- 6.2 Tritt der Vertragspartner nach Ablauf eines etwaigen vertraglich vereinbarten kostenfreien Rücktrittszeitraums vom Vertrag zurück, ergibt sich der Vergütungsanspruch zugunsten von BUHL Services gemäß den in dem Vertrag vereinbarten Storno-Bedingungen. Der sich hieraus zugunsten von BUHL Services ergebende Vergütungsanspruch ist von dem Vertragspartner unverzüglich zu leisten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, BUHL Services der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Änderung der Veranstaltungszeit

- 7.1 Von dem Vertragspartner gewünschte Änderungen des Beginns oder des Endes des vereinbarten Nutzungszeitraums bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BUHL Services. BUHL Services ist ferner berechtigt, für die zusätzliche Leistungsbereitschaft eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 7.2 Bei Anmietungen außerhalb der Geschäftszeiten (Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 17:00 Uhr) ist BUHL Services berechtigt, die Bereitstellung von Personal zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.

8. Speisen und Getränke

- 8.1 Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und Getränke in den zur Nutzung überlassenen Räumen/Gemeinschaftsflächen mit sich zu führen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BUHL Services. Die Bereitstellung von Speisen durch BUHL Services bzw. einen von BUHL Services beauftragten Dritten bedarf eines Bestellvorlaufes von mind. 2 Werktagen.
- 8.2 BUHL Services ist berechtigt, die Zustimmung von der Zahlung eines angemessenen Deckungsbeitrages für die Gemeinkosten abhängig zu machen.

9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse, Genehmigungen

- 9.1 Sofern BUHL Services für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen, welche von BUHL Services nicht angeboten werden, von Dritten beschafft, handelt BUHL Services im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. BUHL Services ist berechtigt, vor Beschaffung entsprechender Einrichtungsgegenstände bei Dritten eine angemessene Vorauszahlung von dem Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der vorgenannten technischen und sonstigen Einrichtungen. Der Vertragspartner stellt BUHL Services von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser technischen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- 9.2 Störungen an den von BUHL Services zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern, soweit BUHL Services diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige für den Nutzungszweck notwendige behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, die Einhaltung der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes oder Ähnlichem sowie die Zahlung der GEMA-Gebühren. Im Fall der Verletzung vorgenannter Pflichten stellt der Vertragspartner BUHL Services insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

10. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den zur Nutzung überlassenen Räumen bzw. in den allgemein zugänglichen oder sonstigen Flächen im Bereich von BUHL Services. BUHL Services übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung derartiger Gegenstände bzw. damit zusammenhängende Vermögensschäden keine Haftung, es sei denn, eingetretene Vermögensnachteile beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von BUHL Services.
- 10.2 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind spätestens am Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums aus den Räumen und dem Geschäftsbereich von BUHL Services zu entfernen. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Vertragspartner ist BUHL Services berechtigt, die Entfernung und Einlagerung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Bei nicht werthaltigen Gegenständen ist BUHL Services berechtigt, diese auf Kosten des Vertragspartners zu vernichten, bzgl. werthaltiger und nicht werthaltiger Gegenstände ist BUHL Services berechtigt, diese 3 Monate nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

11. Pflichten und Haftung des Vertragspartners

- 11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mietweise überlassenen Konferenz- und Besprechungsräume sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- 11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige auftretende Mängel unverzüglich nach Feststellung, während des vereinbarten Nutzungszeitraumes gegenüber BUHL Services zu rügen, damit BUHL Services die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung herzustellen. Im Fall der unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige ist es dem Vertragspartner verwehrt, Mietminderungsrechte und Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die darauf beruhen, dass BUHL Services die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, nicht eröffnet wurde.
- 11.3 Der Vertragspartner haftet für jede Beschädigung am zur Nutzung überlassenen Raum, dessen Einrichtung sowie der Gemeinflächen von BUHL Services, am von BUHL Services genutzten Gebäude und dessen Einrichtung, die er schuldhaft verursacht hat. Dies gilt auch dann, wenn die Beschädigung von Angestellten, Mitarbeitern, Untermietern, Besuchern oder sonstigen seinem Bereich zuzuordnenden Personen schuldhaft verursacht wird. Dem Vertragspartner obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 11.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Vertragspartner Abfall in den zur Nutzung überlassenen Räumen und/oder im Gebäude von BUHL Services, ist BUHL Services berechtigt, die Entsorgung des zurückgelassenen Abfalls sowie eine damit verbundene besondere Reinigung der Räume auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

12. Pflichten und Haftung von BUHL Services

- 12.1 BUHL Services ist verpflichtet, dem Vertragspartner die gebuchten Räume in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen und, sofern der Vertragspartner seine Rühepflichten vertragsgemäß erfüllt, einen vereinbarungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- 12.2 BUHL Services übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme im Zusammenhang mit der Buchung, z. B. Übertragungsfehler, Datenverluste, Serverausfall bei Online-Buchungen oder ähnliche Gründe.
- 12.3 BUHL Services haftet im Übrigen für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung von BUHL Services für vertragswesentliche Pflichten ist, soweit sie nachweisen kann, dass die Schäden nur auf einfache Fahrlässigkeit ihrer selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, insoweit haftet BUHL Services für jeden von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Darüber hinaus haftet BUHL Services aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 12.4 Ansprüche des Vertragspartners wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung von BUHL Services verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen spätestens in 6 Monaten, gerechnet ab dem vereinbarten Beendigungszeitpunkt bzgl. der zur Nutzung überlassenen Räume.

13. Mehrere Personen als Vertragspartner

- Mehrere Personen als Vertragspartner ermächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller das Mietverhältnis betreffenden Erklärungen. Diese Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich.

14. Datenschutz, Sicherheit

- 14.1 BUHL Services sichert dem Vertragspartner zu, sämtliche Mitarbeiter vertraglich zu umfassender Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 14.2 BUHL Services erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners. Darunter fallen:
- die Bestandsdaten, die die im Vertrag geforderten Angaben darstellen. Diese werden im Rahmen der Erbringung und der Abrechnung mit den Abrechnungsdaten der Dienste verwendet.
 - die Bearbeitungsdaten, die zur Erbringung der Dienste, wie zur Weiterleitung der Anrufe oder zur Bearbeitung sonstiger Aufträge, notwendig sind. Diese Daten werden zur Benachrichtigung über den Anruf einschließlich der Beantwortung von Rückfragen sowie zum Zwecke der Bearbeitung zukünftiger Anrufe im Rahmen des Vertragsverhältnisses von BUHL Services gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur mit der Einwilligung des Vertragspartners, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen oder eine sonstige gesetzliche Befugnis vorliegt. Zur Vertragsabwicklung können die Daten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt werden. Abrechnungsdaten und Bestandsdaten können zum Zwecke des Entgeltinzugs an Dritte übermittelt werden, soweit dies zum Entgeltinzug erforderlich ist. In beiden Fällen ist der Dritte in gleicher Weise wie BUHL Services zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- 14.3 Eine Weitergabe der persönlichen Daten an staatliche Stellen erfolgt nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa nach der Strafprozessordnung oder dem Telekommunikationsgesetz. Eine Löschung der Daten durch BUHL Services richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften wie dem Telekommunikationsgesetz, dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung der Räume oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Ort des Mietobjektes.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der in Ziff. 15.2 genannte Erfüllungsort.
- 15.4 BUHL Services ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.
- 15.5 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN- oder des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.
- 15.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen werden BUHL Services und der Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung, die dem durch die Vereinbarung beabsichtigten Ziel möglichst nahe kommt, ersetzen.